

# RS OGH 1993/9/1 7Ob579/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.09.1993

## Norm

JN §111 Abs1

### Rechtssatz

Für eine Übertragung der Zuständigkeit nach § 111 Abs 1 JN von einem Wiener Bezirksgericht an ein anderes Wiener Bezirksgericht müssen besondere für das Wohl des Kindes sprechende Gründe vorliegen, ansonsten sind solche Zuständigkeitsübertragungen zumindest dann, wenn über gestellte Anträge schon Beweisaufnahmen durchgeführt worden sind untunlich.

### Entscheidungstexte

- 7 Ob 579/93

Entscheidungstext OGH 01.09.1993 7 Ob 579/93

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0047061

### Dokumentnummer

JJR\_19930901\_OGH0002\_0070OB00579\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)